

<p style="text-align: center;">Rahmenbedingungen für die Notfallseelsorge Regelungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</p>

Rahmenbedingungen für die Notfallseelsorge in der EKKW

Rundverfügung des Landeskirchenamtes

A 4361/99 - R 430-80 vom 20.12.199 (Auszug)

1. Sofern Pfarrer eine Notfallseelsorgebereitschaft auch an einem an sich dienstfreien Tag (vgl. Rundverfügung A 370/94 - R 207-30 vom 3. Februar 1994) übernehmen, bleibt dieser Tag von anderen dienstlichen Verpflichtungen frei. Als Ausgleich für den zusätzlichen Dienst in Form der Notfallseelsorgebereitschaft wird für jeweils eine Woche Bereitschaftsdienst zusätzlich ein dienstfreier Tag gewährt. Dieser soll in der auf den Bereitschaftsdienst folgenden Woche in Anspruch genommen werden. Ist dies nicht möglich, kann auf Antrag der Dekan oder die Dekanin genehmigen, dass der dienstfreie Tag in einer anderen Woche oder auch im Zusammenhang mit dem Erholungsurlaub genommen wird.
2. Für den Dienst der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger ist im Rahmen der Dienstreisekaskoversicherung auch der finanzielle Nachteil einer eventuell erfolgenden Rückstufung in der Haftpflichtversicherung mitversichert.
3. Zusätzliche Kosten, die den Pfarrerinnen und Pfarrern in ihrem Notfallseelsorgedienst entstehen (z.B. Taxikosten anlässlich des Einsatzes, sofern der Fahrdienst nicht von einer der am Rettungssystem beteiligten Organisationen geleistet wird), sind vom Kirchenkreis zu erstatten.
4. Supervision ist für die Pfarrerinnen und Pfarrer Dienst tun, unerlässlich. Wir empfehlen, hierfür Dienstupurlaub zu gewähren.